

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VII/3-7/I-1/61-1978

Bearbeiter 63 36 01  
Dr. Waldner Kl. 36

21. Feb. 1978

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz geändert wird.

3 Beilagen

Hoher Landtag!

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 21. FEB. 1978

Zl. 518 Personell.-Aussch.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17.7.1969 über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in NÖ, LGBl.Nr. 371/1969, hat sich gezeigt, daß die gesetzlichen Regelungen ausreichend und gut durchdacht waren. Lediglich in einigen Punkten ließen die Erfahrungen der Praxis die Notwendigkeit bzw. Wünschbarkeit bestimmter Änderungen oder Ergänzungen erkennen. Eine Änderung der das Gesetz tragenden Grundsätze erscheint nicht erforderlich. Zu den beabsichtigten Änderungen ist zu bemerken:

Zu Punkt 1.: Richtigstellung der Zitierung

Zu Punkt 2:

Hiedurch wird der Kreis der juristischen Personen, die berechtigt sind, Bestattungsanlagen zu errichten und zu betreiben, erweitert.

Es ist beabsichtigt, in Niederösterreich Soldatenfriedhöfe zu errichten, in denen die sterblichen Überreste von Gefallenen aus dem gesamten Gebiet des Landes Niederösterreich bestattet werden sollen. Die vorgesehene Änderung soll hierfür die rechtliche Grundlage bilden. Die derzeitige Rechtslage ermöglicht es nur Gemeinden oder gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, Bestattungsanlagen zu errichten und zu betreiben.

Zu Punkt 3:

Die Erweiterung des § 29 Abs. 2 ermöglicht nunmehr, für mehrere im Gemeindegebiet liegende Friedhöfe nur eine Aufbahrungshalle (Leichenkammer) zu betreiben. Dadurch wird einerseits den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung getragen und andererseits eine unnötige wirtschaftliche Belastung der Gemeinden vermieden.

Zu Punkt 4:

Richtigstellung der Zitierung.

Zu Punkt 5:

Da nicht mehr für jeden Friedhof eine Aufbahrungshalle oder zumindest Leichenkammer vorgeschrieben ist, muß folgerichtig auch die Bestimmung, wonach die Friedhofsordnung zwingend Bestimmungen über die Ausstattung der Aufbahrungshalle oder der Leichenkammer enthalten muß, entfallen.

Zu Punkt 6:

Die Änderung der Anlage II zum Leichen- und Bestattungsgesetz ("Totenbeschaubefund") dient dazu, eine umfassendere laufende Bevölkerungsfortschreibung, eine bessere statistische Erfassung der Säuglingssterblichkeit und die Zusammenführung mit der Krebsstatistik für Zwecke einer Verlaufsstatistik zu ermöglichen. Die statistischen Angaben sollen mit den in den übrigen Bundesländern anfallenden Daten vergleichbar gemacht werden.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und das Schreiben des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst sind angeschlossen.

---

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in NÖ geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
K ö r n e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

